



07e

II. Anfang.
Seite.
9.



57
Sogleich, zu Verhinderung des, dem Publico so sehr zur Last fallenden Aufstiegs und Betretens derer Handwerks-Pursche, verschiedentliche Vorsehung getroffen worden; So findet sich dennoch, daß, damit die Absicht noch nicht völlig erreicht worden, da noch immer in denen Straßen und in denen Häusern müßige und dem Betteln nachgehende Handwerks-Pursche anzutreffen, welches unter andern daher kommt, daß viele, des erhaltenen blauen Zettels ohnerachtet, nicht auf die Herberge kommen, folglich, dem Verbothe entgegen, anderwärts geduldet, auch besonders von Schutz-Verwandten, welche doch keine Gesellen halten sollen, heimlicher Weise, zu denen Thoren herein gebracht, und aufgenommen werden, ja außerhalb der Stadt, auf denen nahe gelegenen Dörfern und Schenken, übernachten, und von daher bey Tage sich hereinschleichen, theils selbst Bettler und Vagabonden, ohne Grund, vor Handwerks-Pursche sich ausgeben. Damit nun die allhier, ordentlich, in denen Herbergen, mit dem blauen Zettel eingewanderten Handwerks-Pursche von denen, so sich allhier heimlich einschleichen, sogleich unterschieden und diejenigen, so der straffälligen Verherbergung, derer letztern, sich anmaßen, zu gleicher Zeit entdeckt werden können; Als geschiehet hierdurch, auf hohe Verordnung Ihro Excellenz, des Herrn Generals und Gouverneurs hiesiger Churfürstl. Residenz, Herrn Grafen von Baudissin und resp. unter Einverständniß mit Denenselben, Obriegkeitswegen, sämmtlichen hiesigen Handwerkern, Ältesten und Herbergs-Vätern folgenden Bedeutung:

I.

Allen denenjenigen Handwerks-Purschen, so vom 1^{ten} Mart. a. e. allhier einwandern, soll, gegen Ueberbringung des blauen Zettels auf die Herberge, von dem Herbergs-Vater ein gedrucktes Attestat, nach dem Schemate sub A., worin der Nahme und der Geburts-Orth und das Handwerk des Handwerks-Purschen, in gleichen Jahr, Monat und Tag einzutreten, unter seiner, als Herbergs-Vaters Unterschrift und Wordingung des Handwerks-Zeichens oder Siegels, so vom Ober-Ältesten geschiehet, gegeben werden, damit er sich, wo er sich außerhalb der Herberge betreten läßt, gegen Jedermann, der es verlangt, seines Aufenthalts allhier halber, legitimiren könne. Denn welcher fremder und allhier, bey einem Meister, in Arbeit nicht stehender Handwerks-Pursche, ohne dergleichen gedruckten Zettel bey sich zu haben, sich betreten läßt, soll ohnfehlbar zum Arrest gebracht und gebührend

rend bekrasiet, und wenn er sogar bettelt, ins Zuchthaus gebracht werden.

2.

Dieses Attestat gilt nicht länger als drey Tage, mit Ausschluß des Tages der Ausstellung, so wie auch der blaue Zettel nicht länger gültig ist, jedoch bleibe denen Handwerkern unbenommen, diejenigen Pursche, welche allhier nicht in Arbeit gebracht werden können, auch vor Ablauf derer drey Tage wieder fortzuschaffen. Wenn vom wohl löbl. Gouvernement dem Handwerks-Purschen der Aufenthalt, aus bewegenden Ursachen, prolongiret wird; So ist diese Prolongation, von dem Herbergs-Vater, auf gedachten Zettel, nach dem Schemate sub B. unter seiner Unterschrift, ebenfalls zu notiren. Länger als der blaue Zettel und dessen Prolongation dauert, darf kein Herbergs-Vater einen eingewanderten Handwerks-Purschen beherbergen.

3.

Wenn der eingewanderte Handwerks-Pursche, so keine Arbeit bekommt, hinwiederum zur Stadt hinaus wandern soll, oder wenn derselbe in Arbeit gebracht wird, so hat er das, von dem Herbergs-Vater erhaltene Attestat, demselben, hinwiederum einzuhändigen.

4.

Wenn der eingewanderte Geselle allhier Arbeit bekommt, so darf derselben Kundschaft, beim Bestungs-Thorschreiber, von Niemanden als von dem Meister des Handwerks, bey welchem derselbe in Arbeit kommt, oder dem Ober-Velkosten, oder dem Jungmeister, oder dem Herbergs-Vater, gegen Zurückgebung des blauen Zettels, abgeholt werden, damit die Kundschaft nirgends anders hin, als zum Handwerk komme, und der eingewanderte Geselle nicht irgendwo zum Ausfliegen gelangen könne.

5.

Alle auswandernde Handwerks-Pursche, sollen durch den Verthen oder, in dessen Ermangelung, durch einen andern allhier in Arbeit stehenden Gesellen, welcher vom Herbergs-Vater den blauen Zettel oder die Kundschaft des auswandernden in die Hände bekommt, bis zum Bestungs-Thorschreiber begleitet und daselbst, wenn er allhier nicht in Arbeit gewesen, die, bey dem Bestungs-Thorschreiber liegende, mitgebrachte Kundschaft, wenn er aber allhier gearbeitet, die neue Kundschaft, so der ihn begleitende Geselle in Händen hat, ausgeantwortet werden, von dar sodann derselbe, durch einen Mann von der Wacht, bis vor den Schlag hinaus gebracht wird.

6.

Bei denjenigen Handwerkern, als Kupferschmieden und Schönsärbern, welche keine Herberge haben, und wo die einwandernden Pürsche bey denen Meistern Herberge und Kost erhalten, wird der blaue Zettel denen Ober-Vestren zugesellet, und diese ertheilen dargegen dem Handwerks-Pürschen, unter ihres Nahmens Unterschrift und vorgedrucktten Handwerks-Siegel das Attestat, nach dem Formular sub A.

7.

Alle Handwerks-Pürsche, so allhier außer Arbeit kommen und nicht wieder umgeschauet und in Arbeit gebracht werden dürfen, müssen wenigstens den nächsten Werkeltag, nach erhaltenen oder genommenen Abschied, diejenigen aber, so anderweit umgeschauet werden können, wenn sie nicht von neuem in Arbeit kommen, längstens den zweyten Werkeltag, nach Abschiede von vorigem Meister, auswandern. Daserne einer oder der andere aber, aus erheblichen Ursachen, länger allhier sich aufzuhalten nöthig haben möchte; So hat der Herbergs-Vater nebst dem Pürschen sich bey der Logis-Expedition zu melden, und Bescheid zu gewarten.

8.

Alles Auswandern derer Handwerks-Pürsche, soll von Ostern bis Michaelis früh von 5. bis 6. Uhr, und von Michaelis bis Ostern früh von 7. bis 8. Uhr, oder Mittags zwischen 12. und 1. Uhr geschehen, damit die Wachten, mit dem Hinausbringen derer selbst, nicht den ganzen Tag incommodirt werden, auch die Verthen-Gesellen, ihren Meistern, nicht soviel versäumen. Es darf auch kein Handwerks-Pürsche sich heimlich wieder hereinschleichen, und zu diesem Ende auf denen benachbarten Schencken liegen bleiben, bey Strafe des Zuchthauses.

9.

Die Herbergs-Väter haben die gedruckten numerirten Formularia zu denen Attestaten, auf dem Rathhause abzulangen und gegen Zurücklieferung derer gebrauchten, jedesmahl neue zu gewarten, auch die Handwerks-Pürsche, so dergleichen Attestate erhalten, in ein Buch, nach denen Numern, einzutragen, und ist zu dem Ende, vor jedes Handwerk, dergleichen Buch zu halten.

10.

Sollen auch die sogenannten Steuer-Brüder bey keiner Innung weiter geduldet, und auf keiner Herberge weiter aufgenommen, sondern

dern sofort zum Thor wieder hinausgebracht werden, wenn sie aller Veranlassung ohnerachtet, sich herein zu schleichen, Gelegenheit gefunden.

II.

Diejenigen, so gegen diese Obrigkeitliche, zu Steuerung des Bettelwesens und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, abzielende Verordnung, sich etwas zu Schulden kommen lassen, werden mit 5. 10. und nach Befinden höherer Geld; oder proportionirlicher Gefängnißstrafe angesehen werden.

12.

Und wie dieses alles zugleich dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht wird; Also wird dasselbe auch zugleich ersüchet, die sich auf dem Betteln betreten lassenden, oder sonst, außer den Herbergen ausliegenden Handwerks; Pursche, zu Rathhaus, anzuzeigen, oder melden zu lassen, damit an denenselben die angebrohete Strafe vollstreckt werden könne.

Dresden, am 4. Febr. 1777.



Der Rath zu Dresden.

A.

No.

Vorzeiger dieses N. N. von N. ein Gefelle, ist in der ordentlichen Herberge, auf einen sogenannten blauen Zettel, heute, bey mir eingewandert, und demselben das Bettelgehen und Ansprechen, es sey in Häusern oder auf der Gasse, bey Vermeidung Zucht - Hausstrafe, auf Obrigkeitliche Verordnung untersaget worden. Dresden am

(L. S.)

N. N.
Herbergs - Vater.

B.

Prolongation erhalten bis

(L. S.)

N. N.
Herbergs - Vater.

AB: 180043

Vd 18



SA. M. f. 180043 TH 206







Sogleich, zu Verhinderung des, dem Pu-

blico so sehr zur Last fallenden Ausliegens und Bettelns derer Handwerks-Pursche, verschiedentliche Vorsehung getroffen worden; So findet sich dennoch, daß, damit, die Absicht noch nicht völlig erreicht worden, da noch immer in denen Strafen und in denen Häusern müßige und dem Betteln nachgehende Handwerks-Pursche anzutreffen, welches unter andern daher kommt, daß viele, des erhaltenen blauen Zettels ohnerachtet, nicht auf die Herberge kommen, folglich, dem Verbothe entgegen, anderwärts geduldet, auch besonders von Schutz-Verwandten, welche doch keine Gesellen halten sollen, heimlicher Weise, zu ein gebracht, und aufgenommen werden, ja auch auf denen nahe gelegenen Dörffern und Schencken von daher bey Tage sich hereinschleichen, theils selb gabonden, ohne Grund, vor Handwerks-Pursche mit nun die allhier, ordentlich, in denen Herbergen Zettul eingewanderten Handwerks-Pursche von hier heimlich einschleichen, sogleich unterschieden der straffälligen Beherbergung, derer letztern, sich an Zeit entdeckt werden können; Als geschiehet hiedurch Ordnung Jhro Excellenz, des Herrn Generals und ger Churfürstl. Residenz, Herrn Grafen von Bau unter Einverständnis mit Denenselben, Obrigkeitlichen hiesigen Handwerkern, Ältesten und Herbergern die Bedeutung:

I.

Allen denenjenigen Handwerks-Purschen, so vor allhier einwandern, soll, gegen Ueberbringung des blauen Zettels, von dem Herbergs-Vater ein gedrucktes Schemate sub A., worein der Nahme und der Ort des Handwerks des Handwerks-Purschen, insgleichen der Tag einzurücken, unter seiner, als Herbergs-Vater Vordruckung des Handwerks-Zeichens oder Siegels der Ältesten geschiehet, gegeben werden, damit er sich, halb der Herberge betreten läßt, gegen Jedermann, seines Aufenthalts allhier halber, legitimiren könne. fremder und allhier, bey einem Meister, in Arbeit nicht betreten, ohne dergleichen gedruckten Zettul bey sich betreten läßt, soll ohnfehlbar zum Arrest gel-

